



# Gemeinde Forstern

Landkreis Erding

## Gebührensatzung für die außerschulische Mittagsbetreuung an der Schule Forstern

Die Vorschriften der Benutzungsordnung für die außerschulische Mittagsbetreuung an der Schule Forstern sind zusätzlich zu dieser Satzung zu beachten.

### § 1

#### Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

(1) Für die Benutzung der außerschulischen Mittagsbetreuung an der Schule Forstern werden Gebühren - so genannte Elternbeiträge - aufgrund dieser Satzung erhoben. Die Benutzungsgebühr beträgt

- 8,30 € pro Tag für jedes Kind, das bis längstens 16:00 Uhr angemeldet ist
- 5,80 € pro Tag für jedes Kind, das bis längstens 14:30 Uhr angemeldet ist.

Für den Erlass und die Niederschlagung von Gebühren gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Bei Abwesenheit des Kindes von der außerschulischen Mittagsbetreuung an der Schule Forstern (z.B. wegen Krankheit, Schullandheim Aufenthalt etc.) ist die Gebühr weiter zu entrichten.

(3) Die Benutzungsgebühr ist für die Monate September bis Juli des darauffolgenden Jahres zu entrichten. Sie ist am 15. des laufenden Monats fällig. Nur in Ausnahmefällen kann vom Gebühreneinzug im Lastschriftverfahren abgesehen werden.

(4) In den Ferien kann ihr Kind die angebotene Ferienbetreuung gemäß dem Kooperationsvertrag mit der Kinderland Plus gGmbH an der Grundschule Ottenhofen für die Herbst-, Winter-, Oster-, Pfingst- und Sommerferien besuchen, vorausgesetzt hier stehen Kapazitäten zur Verfügung. Die Kosten entnehmen Sie bitte dem Anmeldeformular.

(5) Sonstige Kosten werden gesondert errechnet und erhoben. Hierzu gehören auch die Kosten für die Ferienbetreuung.

### § 2

#### Anmelde- und Bearbeitungsgebühr

(1) Die Anmeldegebühr beträgt 10,00 €. Sie ist bei Aushändigung der Anmeldungsunterlagen in der jeweiligen Einrichtung bar zu bezahlen. Eine Rückerstattung erfolgt auch dann nicht, wenn das Kind aus Gründen, die nicht von den Personensorgeberechtigten zu verantworten sind, keinen Platz in der Einrichtung erhält.

- (2) Für die Bestätigung von Betreuungsgebühren (z. B. für das Finanzamt) wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 10,00 € fällig.

**§ 3**  
**Spiel- und Bastelgeld**

- (1) Das Spiel- und Bastelgeld beträgt 5,00 € pro Monat und wird einmal jährlich im November erhoben.

**§ 4**  
**Essensgebühren**

- (1) In der Einrichtung wird auf Wunsch ein warmes Mittagessen angeboten. Die Abrechnung der Gebühren für die Teilnahme am Mittagessen erfolgt über einen externen Dienstleister. Die Bestellung und Abrechnung werden gänzlich über den Dienstleister abgewickelt.

**§ 5**  
**Ausschlussgründe**

- (1) Schulkinder, die trotz wiederholter Mahnungen den Ablauf der außerschulischen Mittagsbetreuung ernsthaft stören, können von der Leiterin in Absprache mit der Gemeinde ausgeschlossen werden. Die Gebühren für den gerade laufenden Monat werden nicht zurückerstattet.

**§ 6**  
**Inkrafttreten**

- (1) Diese Gebührensatzung tritt zum 01.09.2026 in Kraft.
- (2) Zeitgleich tritt die bisherige Gebührensatzung für die Mittagsbetreuung an der Schule Forstern vom 01.09.2025 außer Kraft.

Forstern, den 29.04.2026

GEMEINDE FORSTERN



Rainer Streu  
Erster Bürgermeister